



JOHANNES STOBER

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Johannes Stober MdL · Kaiserstraße 129 · 76133 Karlsruhe

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**
Frau Ministerin
Dr. Barbara Hendricks MdB
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
Telefon (07 11) 20 63 - 786
Telefax (07 11) 20 63 - 14 - 786
johannes.stober@spd.landtag-bw.de

Wahlkreisbüro:
Kaiserstraße 129
76133 Karlsruhe
Telefon (07 21) 68 02 34 - 01
Telefax (07 21) 68 02 34 - 03
wahlkreis@johannes-stober.de

www.johannes-stober.de

Karlsruhe, den 18.01.2016

Förderprogramm von Studierendenwohnungen / Verbilligte Abgabe von Bundesgrundstücken für den sozialen Wohnungsbau

Sehr geehrte Frau Ministerin, *liebe Barbara,*

für die gute Diskussion und die vielfältigen Informationen bei der wohnungspolitischen Sprecherkonferenz der SPD-Fraktionen am 16./17. November 2015 in Mainz möchte ich mich nochmals ganz herzlich bedanken. Viele Dinge, wie die Erhöhung der Investitionsmittel für den sozialen Wohnungsbau und die konkrete Planung vielfältiger Maßnahmen des von Ihnen initiierten bundesweiten Bündnisses für bezahlbares Bauen und Wohnen, werden sicherlich dazu beitragen, das Bauen in Deutschland zu erleichtern und kostengünstiger zu gestalten.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei Ihnen bzw. der Bundesregierung auch nochmals für das Förderprogramm für Studierendenwohnungen. Unabhängig vom dem Programm zugrunde liegenden Forschungszweck hilft es sicherlich auch dabei, Investitionen in Wohnheime für Auszubildende und Studierende attraktiver zu machen. Erfreulicherweise gibt es daher auch ein breites Interesse an der Nutzung dieses Förderprogramms. Konkrete Nachfragen ergeben sich bei mir jedoch insbesondere bzgl. der Frage, was genau damit gemeint ist, dass das Baurecht „gesichert“ ist und insbesondere, was von den Antragstellern bereits in der ersten Stufe (und damit bis zum 30.06.2016) konkret nachgewiesen werden muss: Reicht bei Maßnahmen nach § 34 BauGB in der ersten Stufe die Mitteilung der Baurechtsbehörde aus, dass eine Bebauung auf Basis dieses Paragraphen möglich ist, oder muss die Bauvoranfrage bereits positiv beschieden und rechtswirksam sein? Und reicht bei Maßnahmen auf der Basis eines Bebauungsplans in der ersten Stufe wiederum ein Aufstellungs-

beschluss aus, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Wohnungsbaumaßnahme auf dem überplanten Areal möglich werden soll, oder muss bis zum 30.06.2016 bereits der Bebauungsplan beschlossen und rechtswirksam sein? Für klärende Auskünfte dazu wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Sehr erfreut zur Kenntnis genommen habe ich, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nun auch Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau verbilligt abgeben und diese Möglichkeit sogar über Konversionsflächen hinaus auch auf andere entbehrliche Grundstücke des Bundes erweitern kann. Verbunden ist hiermit natürlich vor allem die Frage, welche Grundstücke der Bund konkret als entbehrlich ansieht. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, an welche Stelle wir Abgeordnete uns diesbezüglich wenden können; im Besonderen wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir für meine Heimatstadt Karlsruhe bereits mitteilen könnten, welche seiner Grundstücke der Bund hier als entbehrlich ansieht. Besonders im Auge habe ich dabei die General-Kammhuber-Kaserne, in der während seines Umbaus übergangsweise das Bundesverfassungsgericht untergebracht war. Die ehemalige Kaserne wäre sowohl für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums als auch als Erweiterungsfläche für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bestens geeignet.

Konkret nachfragen möchte ich abschließend noch zur neuen Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken an zwei Stellen. Zum einen möchte ich wissen, inwieweit eine verbilligte Abgabe auch dann möglich wäre, wenn auf diesem Gelände weiterer Wohnraum für Studierende geschaffen wird. Zum anderen möchte ich bezüglich der Ziffer 2 „Erwerbsberechtigte“ der Vorschrift erfragen, inwieweit es auch möglich ist, dass freie Träger (z.B. Wohnungsbaugenossenschaften) auf diesen Grundstücken sozialen Wohnungsbau realisieren, an denen die öffentliche Hand nicht mehrheitlich beteiligt ist.

Für Ihre Antwort danke ich Ihnen bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Stober MdL